

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1470001/003-2012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Mag. Röper

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12544

Datum
17. April 2012

Betrifft

Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 18.04.2012

Ltg.-1205/St-11/1-2012

R- u. V-Ausschuss

HOHER LANDTAG!

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetzes wird berichtet:

A. Allgemeiner Teil:

1.) Ist-Zustand:

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens.

Auch im Bereich der Legistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder überhaupt entfallen können.

2.) Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem der Verwaltungsaufwand bei Gründung einer gemeinnützigen Stiftung oder eines gemeinnützigen Fonds und bei der Beaufsichtigung finanzstarker gemeinnütziger Stiftungen oder eines gemeinnützigen Fonds verringert wird.

3. Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG in Zusammenschau mit Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG.

4. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende Recht setzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

5. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Da mit dieser Novelle der Verwaltungsaufwand bei Gründung einer gemeinnützigen Stiftung oder eines gemeinnützigen Fonds und bei der Beaufsichtigung finanzstarker gemeinnütziger Stiftungen oder eines gemeinnützigen Fonds verringert wird, ist mit einer Verringerung der Verwaltungskosten der Behörde zu rechnen. Durch die beabsichtigte Einführung von externen „Abschlussprüfern“ bei sehr finanzstarken Stiftungen und Fonds haben diese Einrichtungen mit erhöhten Kosten zu rechnen. Für den Bund und die Gemeinden entstehen durch den Entwurf keine Kosten.

7. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Entwurf stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

8. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

9. Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses:

Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil:

Zu Z.1 und Z. 2:

Die behördliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Stiftung soll entfallen, da ohnehin die der Stiftungsbehörde in schriftlicher Form vorzulegende Satzung einem Genehmigungsverfahren (vgl. § 11a) zugeführt wird.

Zu Z. 3 und 4:

Das Erfordernis eines hinreichenden Vermögens ergibt sich bereits aus den in § 3 angeführten Voraussetzungen, weshalb dieser Absatz entfallen kann.

Zu Z. 5 und Z. 7:

Durch die Etablierung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens (vgl. § 11a), in dem die Stiftungsbehörde nach Vorlage der Satzung und der Bekanntgabe der Organe die Stiftung mit Bescheid genehmigt und diese sofort handlungsfähig wird, ist eine eigene Zulässigkeitsprüfung entbehrlich. Die Bestimmung über die Bestellung eines Stiftungskurators in der Stiftungserklärung kann entfallen, da vorgesehen sein soll, dass von der Stiftungsbehörde dann im Ausnahmefall ein Stiftungskommissär (vgl. § 15) bestellt werden kann, wenn dies erforderlich ist.

Zu Z. 6:

Da die Bezeichnung „Stiftung“ oft zu Verwechslungen mit Privatstiftungen führt soll von der ausdrücklichen Bezeichnung als „Stiftung“ abgesehen werden. Bereinigung eines Schreibfehlers.

Zu Z. 8:

Da der Sitz der Stiftung ohnehin in der Satzung zu definieren ist, kann diese Bestimmung entfallen.

Zu Z. 9 (§ 10 Abs.1 neu):

Da das Institut des Stiftungskurators wegfällt, ist diese Bestimmung zu adaptieren.

Zu Z. 10 (§ 10 Abs. 2 Z. 1 neu):

Da § 9 über den Sitz der Stiftung entfallen soll, soll bei den Satzungsbestimmungen

angeführt werden, dass der Sitz der Stiftung im Inland liegen muss.

Zu Z. 11 (§ 10 Abs. 2 Z. 6 neu):

Die Tätigkeit der Stiftungsorgane für die Stiftung soll unentgeltlich erfolgen, sodass nur der Ersatz der Aufwendungen vorgesehen ist.

Zu Z. 12 und 13:

Da das Genehmigungsverfahren in einer eigenen Bestimmung (vgl. § 11a) definiert wird und das Institut des Stiftungskurators entfällt, ist § 10 Abs. 4 zu adaptieren und entfallen die Abs. 5 bis 7.

Zu Z. 14 (§ 11 neu):

Die Bestimmung, dass die zu Stiftungsorganen zu bestellenden Personen eigenberechtigt und vertrauenswürdig sein müssen, soll entfallen da diese Personen ohnehin in der Stiftungserklärung vom Stifter vorgeschlagen werden.

Zu Z. 15 (§ 11 a neu):

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Stiftung bei Vorliegen der in §§ 3 bis 11 definierten Voraussetzungen zu genehmigen ist und mit dem Genehmigungsakt (Bescheid) sofort Rechtspersönlichkeit erlangt. Dadurch kann die Stiftung sofort ihre Tätigkeit aufnehmen. Die Beurkundung der Genehmigung hat auch auf jener Ausfertigung zu erfolgen, die den Vertretungsorganen der Stiftung ausgehändigt wird.

Zu Z. 16:

Da im § 13 Abs. 3 Abschlussprüfer für bestimmte Stiftungen vorgesehen werden sollen, soll dies auch in der Bestimmung über den Rechnungsabschluss berücksichtigt werden.

Zu Z.17 (§ 13 Abs.4 und 5 neu):

Da ein neuer Absatz 3 eingefügt werden soll, muss die Nummerierung der Absätze richtig gestellt werden.

Zu Z. 18 (§ 13 Abs. 3 neu):

Diese Bestimmung soll dem Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz nachgebildet werden.

Es sollen für finanzstarke Stiftungen Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Revisoren als Abschlussprüfer vorgesehen werden, die die Stiftungsbehörde bei den genannten Fällen zu informieren haben. Dadurch soll bei gleichzeitiger Verringerung des Verwaltungsaufwandes der Behörde eine Prüfung durch besonders qualifizierte Personen gewährleistet sein.

Zu Z. 19 (§ 14 Abs.1):

Sprachliche Klarstellung, zumal § 11 neu formuliert wird.

Zu Z. 20 und 21 (§ 14 Abs. 2 neu und Entfall § 14 Abs.3):

Stiftungsorgane sollen ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich ausüben und keine Entschädigung erhalten- mit Ausnahme des Ersatzes der notwendigen Aufwendungen. Dies vor dem Hintergrund, dass Stiftungen gemeinnützig sind und Entschädigungen der Stiftungsorgane die Mittel für den Stiftungszweck verringern. Allfällige Streitigkeiten wären im Zivilrechtsweg zu klären.

Zu Z. 22:

Sprachliche und rechtliche Klarstellung infolge des geänderten Genehmigungsverfahrens.

Zu Z. 23 (§ 15 Abs. 2):

Infolge des neuen Genehmigungsverfahrens können diese Halbsätze entfallen. Bei Einsetzung eines Stiftungskommissärs soll - in Anlehnung an das neue Genehmigungsverfahren - die Kenntnisnahme des Vorschlages durch die Stiftungsbehörde automatisch die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse der neuen Organe bewirken. Die Kenntnisnahme hat ausdrücklich und nachvollziehbar zu erfolgen.

Zu Z. 24 (§16 Abs.5):

Da eine Änderung einer Stiftungssatzung nur für einen begrenzten Personenkreis von Interesse ist und jede Stiftung ohnehin die Möglichkeit der Erlangung von Stiftungsleistungen ordnungsgemäß kund zu machen hat, scheint eine Veröffentlichung jeder Satzungsänderung in den „Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung“ entbehrlich und soll daher entfallen. Das für jedermann zugängliche

Register über Stiftungen und Fonds (vgl. 38) bleibt erhalten, sodass eine ausreichende Publizität gewährleistet ist.

Zu Z. 25 (§ 17 Abs. 2 neu):

Sprachliche Klarstellung infolge des Wegfalls von § 9.

Zu Z. 26:

Bereinigung eines Schreibfehlers.

Zu Z. 27:

Klarstellung infolge des Wegfalls von § 7.

Zu Z. 28:

Vgl. oben die Ausführungen zu Z. 24.

Zu Z. 29 und 30 (§ 22 neu und § 23 Abs. 2 neu):

Die behördliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Fonds soll entfallen, da ohnehin die der Fondsbehörde in schriftlicher Form vorzulegende Satzung einem Genehmigungsverfahren (vgl. § 28a) zugeführt wird.

Zu Z. 31 und 32 (§ 24):

Das Erfordernis eines hinreichenden Vermögens ergibt sich bereits aus den in § 22 angeführten Voraussetzungen, weshalb dieser Absatz entfallen kann.

Zu Z. 33:

Durch die Etablierung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens (vgl. § 28a), in dem die Fondsbehörde nach Vorlage der Satzung und der Bekanntgabe der Fondsgorgane mit Bescheid genehmigt und dieser sofort handlungsfähig wird, ist eine eigene Zulässigkeitsprüfung entbehrlich. Die Bestimmung über die Bestellung eines Fondskurators in der Fondserklärung kann entfallen, da vorgesehen sein soll, dass von der Fondsbehörde dann im Ausnahmefall ein Fondskommissär (vgl. § 32) bestellt werden kann, wenn dies erforderlich ist.

Zu Z. 34 (§ 27 Abs. 1 neu):

Da das Institut des Fondskurators wegfällt, ist diese Bestimmung zu adaptieren.

Zu Z. 35 (§ 27 Abs. 2 Z. 1 neu):

In den Satzungsbestimmungen soll angeführt werden, dass der Sitz des Fonds im Inland liegen muss.

Zu Z. 36 (§ 27 Abs. 2 Z. 6):

Fondsorgane sollen ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich ausüben und keine Entschädigung erhalten, außer den Ersatz der notwendigen Aufwendungen, da Fonds gemeinnützig sind und Entschädigungen der Fondsorgane die Mittel für den Fondszweck schmälern.

Zu Z. 37:

Klarstellung infolge des Wegfalls des § 9.

Zu Z. 38 und Z. 39:

Da das Genehmigungsverfahren in einer eigenen Bestimmung (vgl. § 28a) definiert wird und das Institut des Fondskurators entfällt, ist § 27 Abs. 4 zu adaptieren und entfallen die Abs. 5 bis 7.

Zu Z. 40 (§ 28):

Die Bestimmung, dass die zu Fondsorganen zu bestellenden Personen eigenberechtigt und vertrauenswürdig sein müssen, soll entfallen da diese Personen ohnehin in der Fondserklärung vom Fondsgründer vorgeschlagen werden.

Zu Z. 41 (§ 28a neu):

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass der Fonds bei Vorliegen der in §§ 22 bis 28 definierten Voraussetzungen zu genehmigen ist und mit dem Genehmigungsakt (Bescheid) sofort Rechtspersönlichkeit erlangt. Dadurch kann der Fonds sofort seine Tätigkeit aufnehmen. Die Beurkundung der Genehmigung hat auch auf jener Ausfertigung zu erfolgen, die den Vertretungsorganen des Fonds ausgehändigt wird.

Zu Z. 42 und Z. 43 (§ 31 Abs. 1 und 2):

Fondsorgane sollen ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich ausüben und keine Entschädigung erhalten, außer den Ersatz der notwendigen Aufwendungen, da Fonds gemeinnützig sind und Entschädigungen der Fondsorgane die Mittel für den Fondszweck verringern.

Zu Z. 44:

Absatz 3 entfällt. Allfällige Streitigkeiten wären im Zivilrechtsweg zu klären.

Zu Z. 45 (§ 31 Abs. 6):

Sprachliche und rechtliche Klarstellung infolge des geänderten Genehmigungsverfahrens.

Zu Z. 46:

Infolge des neuen Genehmigungsverfahrens können diese Halbsätze entfallen. Bei Einsetzung eines Fondskommissärs soll - in Anlehnung an das neue Genehmigungsverfahren - die Kenntnisnahme des Vorschlages durch die Fondsbehörde automatisch die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse der neuen Organe bewirken. Die Kenntnisnahme hat ausdrücklich und nachvollziehbar zu erfolgen.

Zu Z. 47:

Da eine Änderung einer Fondssatzung nur für einen begrenzten Personenkreis von Interesse ist und jeder Fonds ohnehin die Möglichkeit der Erlangung von Fondsleistungen ordnungsgemäß kund zu machen hat, scheint eine Veröffentlichung jeder Satzungsänderung in den „Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung“ entbehrlich und soll daher entfallen.

Zu Z. 48:

Sprachliche Klarstellung.

Zu. Z 49:

Klarstellung infolge des Wegfalls von § 26.

Zu Z. 50:

Vgl. oben Erläuterungen zu Z. 47.

Zu Z. 51:

Bereinigung eines Schreibfehlers.

Zu Artikel II:

Da die Gebarung der Stiftungen und Fonds am Kalenderjahr orientiert ist, sollten die genannten Bestimmungen erst mit dem Geschäftsjahr 2013 in Kraft treten. Gleiches gilt für den Wegfall von Entschädigungen für Organe von Stiftungen und Fonds.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung des NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. B o h u s l a v

Landesrätin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung